

Städtische Erwerbslosenfürsorge

Die Stadtgemeinde Berlin hat im Verfolg der Verordnung des Reichsanhalts für wirtschaftliche Demobilisierung eine neue Erwerbslosenfürsorge eingerichtet, die bereits in Kraft getreten ist. Anträge auf Erwerbslosenunterstützung werden in besonderen Geschäftsstellen entgegengenommen, die aus Anschlägen ersichtlich sind. Für die Entgegennahme der Anträge ist es notwendig, daß der Antragsteller bereits vorher den städtischen Arbeitsnachweis, für den Fall, daß er organisiert ist, den Arbeitsnachweis seiner Gewerkschaft zwecks Arbeitsvermittlung aufgesucht hat, und dies durch Erlangung der Einschreibes- oder Kontrollkarte nachweisen kann. Kriegsteilnehmer, d. h. Heeresangehörige, die aus Anlaß der Demobilisierung entlassen sind, haben den Nachweis ihrer Entlassung vom Heere beizubringen. — Voraussetzung der Unterstützung ist, daß der Antragsteller in Berlin seinen Wohnsitz hat. Die Unterstützung beginnt erst, nachdem die Erwerbslosigkeit ununterbrochen 8 Arbeitstage gedauert hat. Für Kriegsteilnehmer, die erstmalig eine Erwerbslosenunterstützung nachsuchen, gilt diese Karenzzeit nicht. Die Erwerbslosenunterstützung wird arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen gewährt, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden und zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhaltes auf Arbeit angewiesen sind. Die Höhe der Unterstützung beträgt:

Für männliche Personen über 17 Jahre 4 Mark, im Alter zwischen 14 und 17 Jahre 3 Mark, für weibliche Personen über 17 Jahre 3 Mark, im Alter zwischen 14 und 17 Jahren 2,50 Mark für jeden arbeitslosen Wochentag. Für die Ehefrau, für jedes Kind unter 14 Jahren sowie für sonst im Haushalt lebende erwerbsunfähige unterhaltungsbererechtigte Personen wird ein Zuschlag von je 1 Mark pro Arbeitstag gewährt.